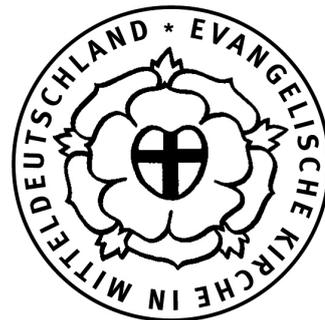


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



Inhalt

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Änderung der Geschäftsordnung für den Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 25. April 2020	114
Verordnung zur Änderung des Geschäftsordnungsrechts im Gemeindekirchenrat und Kreiskirchenrat vom 8. Mai 2020	114
Berichtigung der Verordnung über die Beschäftigung von Pfarrerinnen und Pfarrern in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis vom 22. April 2020	115
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für nebenberufliche (C-) Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Ausbo.KiMu-C) vom 31. März 2020	115

B. PERSONALNACHRICHTEN

Berichtigungen zu den Personalnachrichten im Amtsblatt April 2020	121
---	-----

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

121

D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Veränderungen, Aufhebungen und Errichtungen von Stellen für Pfarrerinnen, Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen	125
Umlage von Versicherungsprämien – Umlageprämien 2020	125
Bekanntgabe und Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	125

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Änderung der Geschäftsordnung für den Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Vom 25. April 2020

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat gemäß Artikel 61 Absatz 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), geändert durch Kirchengesetz vom 24. November 2018 (ABl. S. 206), folgende Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel 1

In § 4 Absatz 1 der Geschäftsordnung für den Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 20. Februar 2009 (ABl. S. 109), geändert am 12. Dezember 2014 (ABl. 2015 S. 3), wird folgender Satz angefügt:

„Sie können nach Entscheidung des Vorsitzenden im Wege der Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden.“

Artikel 2

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Magdeburg, den 25. April 2020
(1141)

Der Landeskirchenrat
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer
Landesbischof

Verordnung zur Änderung des Geschäfts- ordnungsrechts im Gemeindekirchenrat und Kreiskirchenrat

Vom 8. Mai 2020

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 82 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), geändert durch Kirchengesetz vom 24. November 2018 (ABl. S. 206), folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Geschäftsführungsverordnung GKR

Die Verordnung über die Geschäftsführung im Gemeindekirchenrat (Geschäftsführungsverordnung GKR – GKR-GfV) vom 9. Dezember 2011 (ABl. 2012 S. 71), geändert am 14. Dezember 2018 (ABl. 2019 S. 8) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Die Sitzungen können nach Entscheidung des Vorsitzenden im Wege der Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden oder indem Mitglieder auf elektronischem Wege zur Sitzung zugeschaltet werden.“
2. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Beschlussfassung im Umlaufverfahren

Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist in eilbedürftigen Angelegenheiten zulässig und wird vom Vorsitzenden des Gemeindegemeinderates veranlasst. Der Beschlussfassung ist eine Vorlage gemäß dem Muster der Anlage 1 zugrunde zu legen, die unter Setzung einer Antwortfrist von regelmäßig einer Woche allen Mitgliedern übermittelt wird. Der Beschluss ist gefasst, wenn innerhalb der Frist kein Mitglied dem Umlaufverfahren widerspricht, mehr als die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und die notwendige Mehrheit erreicht wurde. Erklärte Stimmhaltungen zählen als abgegebene Stimmen. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist in einer Niederschrift gemäß dem Muster der Anlage 2 festzuhalten und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.“

Artikel 2

Änderung der Mustergeschäftsordnung für Kreiskirchenräte

Die Verordnung über die Mustergeschäftsordnung für Kreiskirchenräte in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (VO Mustergeschäftsordnung Kreiskirchenräte – VOMusterGO KKR) vom 25. Oktober 2008 (ABl. S. 341), geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2013 (ABl. 2014 S. 18) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 der Anlage wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Die Sitzungen können nach Entscheidung des Vorsitzenden im Wege der Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden oder indem Mitglieder auf elektronischem Wege zur Sitzung zugeschaltet werden.“
2. In § 10 der Anlage wird folgender Absatz 7 angefügt:
„(7) Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist in eilbedürftigen Angelegenheiten zulässig und wird vom Vorsitzenden veranlasst. Der Beschlussfassung ist eine Vorlage zugrunde zu legen, die unter Setzung einer Antwortfrist von regelmäßig einer Woche allen Mitgliedern übermittelt wird. Der Beschluss ist gefasst, wenn innerhalb der Frist kein Mitglied dem Umlaufverfahren widerspricht, mehr als die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und die notwendige Mehrheit erreicht wurde. Erklärte Stimmhaltungen zählen als abgegebene Stimmen. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist in einer Niederschrift festzuhalten und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Das Recht des Superintendenten zur Eilentscheidung nach § 11 Absatz 2 bleibt unberührt.“

Artikel 3

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Verordnung tritt am 9. Mai 2020 in Kraft. Artikel 1 Nummer 1 und Artikel 2 Nummer 1 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Magdeburg, den 8. Mai 2020
(1411-01, 1325)

Der Landeskirchenrat
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer
Landesbischof

**Berichtigung der Verordnung über die
Beschäftigung von Pfarrerinnen und Pfarrern
in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis**

Die Verordnung über die Beschäftigung von Pfarrerinnen und Pfarrern in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis vom 13. Dezember 2019, ABl. S. 35, wird wie folgt berichtigt:

Die §§ 7 und 8 werden die §§ 6 und 7.

Erfurt, den 22. April 2020
(4511-03)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i.A. Martina Kilger
Kirchenrechtsrätin

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für nebenberufliche (C-) Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Ausb. KiMu-C)

Vom 31. März 2020

Aufgrund von § 13 Absatz 2 des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 21. November 2009 (Abl. S. 295) erlässt das Kollegium des Landeskirchenamtes folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung Kirchenmusik-C:

I. Ausbildung

**§ 1
Grundsätzliches**

(1) Nebenberufliche Kirchenmusiker (C-Musiker) werden an einer kirchenmusikalischen Ausbildungsstätte oder in regionalen C-Kursen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ausgebildet.

(2) Die Kurse umfassen im klassischen Bereich die Ausbildung im Orgelspiel, Chorleitung und Posaunenchorleitung sowie im Bereich Populärmusik die Ausbildung „vokal“ und „instrumental“. Der Auszubildende kann beantragen, die Ausbildung auf einzelne der vorgenannten Bereiche zu beschränken oder miteinander zu kombinieren.

(3) Es wird ein Ausbildungsbeitrag erhoben, dessen Höhe vom Landeskirchenamt festgesetzt wird.

§ 2

Zulassung

- (1) Zur Ausbildung können Bewerber zugelassen werden, die
1. eine ausreichende musikalische Vorbildung haben und
 2. der evangelischen Kirche oder einer zur ACK gehörenden Kirche angehören.

Die Ausbildungsleitung kann weitere Zulassungsbedingungen, zum Beispiel das Bestehen einer Aufnahmeprüfung, festlegen.

- (2) Der Antrag auf Zulassung ist an die Leitung der Ausbildungsstätte beziehungsweise des Kurses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. ein tabellarischer Lebenslauf,
 2. ein pfarramtliches Zeugnis,
 3. Nachweise über die musikalische Vorbildung (Beurteilung durch Fachlehrer, gegebenenfalls Zeugnisse),
 4. gegebenenfalls weitere für die Aufnahme in eine kirchenmusikalische Ausbildungsstätte notwendige Unterlagen.

(3) Über die Zulassung entscheidet die Ausbildungsleitung. Über Ausnahmen von Absatz 1 Nummer 2 entscheidet das Landeskirchenamt.

§ 3

Dauer und Inhalt

(1) Die Ausbildung dauert an einer Ausbildungsstätte in der Regel ein Jahr, in einem regionalen Kurs in der Regel zwei Jahre.

(2) Die Ausbildung umfasst folgende Fächer:¹

Verbindlich für die Ausbildung in	Chorleitung	Orgel	Posaunenchorleitung	Populärmusik instrumental	Populärmusik vokal
1. Musiktheorie	x	x	x	x (+P)	x (+P)
2. Gehörbildung	x	x	x	x	x
3. Musikgeschichte/ Formenlehre	x	x	x	x (+P)	x (+P)
4. Liturgik	x	x	x	x	x
5. Theologische Information	x	x	x	x	x
6. Hymnologie	x	x	x	x	x
7. Gemeindesingen	x	x	x	x	x
8. Chorleitung	x				
9. Liturgisches Orgelspiel ²		x			
10. Künstlerisches Orgelspiel ³		x			
11. Klavierspiel ⁴	x	x			
12. Posaunenchorleitung			x		
13. Blechblasinstrumentenspiel			x		
14. Singen und Sprechen	x				

¹ (+P) = mit Ergänzung Populärmusik als Alternative zu klassischem Lehrangebot.

^{2, 3, 4} Nicht im Rahmen der regionalen Kurse; Kursteilnehmer müssen den Instrumentalunterricht in eigener Verantwortung organisieren.

15. Partiturspiel	x		x		
16. Orgelkunde		x			
17. Instrumentenkunde Blechblasinstrumente			x		
18. Ensemblespiel in Formation/Bandleitung				x (45 min)	
19. Chorleitung (Gospel, JRP) ⁵					x (60 min)
20. Klavier JRP oder Gitarre JRP				x (60 min)	x (45 min)
21. Liedbegleitung/ Theorie JRP				x (45 min)	x (45 min)
22. Singen JRP und Sprechen				x (45 min)	x (45 min)
23. Arrangement/ Instrumentenkunde & Tontechnik				x	x
24. Bandleitung (Seminar)					x
25. Chorsingen/Pra- xischor				x	x

⁵ JRP = Jazz/Rock/Pop

Je nach Ausbildungsstätte beziehungsweise Kurs können weitere Fächer unterrichtet werden (zum Beispiel Blockflöte, Kinderchorleitung, Klavier JRP5 - empfohlen bei Hauptinstrument Gitarre).

(3) Die Ausbildungsleitung kann Teilnehmer von der Ausbildung in einzelnen Fächern freistellen, soweit sie bereits eine vergleichbare Ausbildung mit Erfolg abgeschlossen haben.

§ 4 Teilnahmebestätigung

Wird die Ausbildung nicht mit einer Prüfung abgeschlossen, kann auf Wunsch eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt werden, die die Ausbildungsdauer und die unterrichteten Fächer ausweist.

§ 5 Zwischenprüfung

(1) Für Teilnehmer der regionalen Kurse findet nach Ablauf des ersten Ausbildungsjahres eine Zwischenprüfung statt, die Aufschluss über den erreichten Leistungsstand geben soll. Das Bestehen ist Voraussetzung für die Zulassung zur C-Prüfung.

(2) Die Zwischenprüfung wird vom Ausbildungsleiter und mindestens einer weiteren Lehrkraft des Kurses abgenommen. Die Anforderungen werden von den prüfenden Lehrkräften festgelegt.

(3) Die Zwischenprüfung betrifft folgende Fächer:

1. Musiktheorie,
2. Gehörbildung,
3. Chorleitung,
4. Liturgisches Orgelspiel,
5. Künstlerisches Orgelspiel,
6. Posaunenchorleitung,
7. Instrumentalspiel (Klavier beziehungsweise Blechblasinstrument),
8. Chorleitung (Gospel, JRP),
9. Ensemblespiel in Formation/Bandleitung,

10. Klavier JRP/Gitarre JRP,
11. Liedbegleitung/Theorie JRP.

(4) Die Ergebnisse der Fachprüfungen werden wie folgt bewertet: „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3), „ausreichend“ (4) oder „ungenügend“ (5). Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn in mindestens einem der Fächer Gehörbildung oder Musiktheorie sowie in allen anderen Fächern die Bewertung „ausreichend“ oder besser erreicht wurde. Eine Wiederholung ist möglich.

(5) Über die Zwischenprüfung wird ein Protokoll erstellt.

(6) Nach der Zwischenprüfung kann die weitere Ausbildung auf Antrag auf einen Teilbereich (Orgel, Chorleitung, Posaunenchorleitung, Populärmusik) beschränkt werden.

II. Prüfungsordnung

§ 6 Zweck der Prüfung

(1) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Bewerber für den nebenberuflichen kirchenmusikalischen Dienst in einer Kirchengemeinde befähigt und geeignet ist.

(2) Das Ablegen der Prüfung ersetzt nicht die Entscheidung einer Kirchengemeinde über den Einsatz eines C-Kirchenmusikers.

§ 7 Prüfungskommission

(1) Die Prüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen. Der Kommission gehören an:

1. der Landeskirchenmusikdirektor,
2. der jeweilige Ausbildungsleiter,
3. an der Ausbildung beteiligte Lehrkräfte,
4. gegebenenfalls weitere hauptamtliche Kirchenmusiker.

Den Vorsitz führt der Landeskirchenmusikdirektor. Er kann den Vorsitz an den Ausbildungsleiter delegieren. Der Vorsitzende beruft die Mitglieder nach Nummer 3 und 4.

(2) Hauptfachprüfungen (§ 13) werden vom Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern der Prüfungskommission abgenommen, Prüfungen in anderen Fächern von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission. Die Mitglieder werden jeweils von dem Vorsitzenden bestimmt.

§ 8 Termin und Ort

Die Prüfung findet in der Regel zum Abschluss der C-Ausbildung am Ort dieser Ausbildung statt. Termin und Ort der Prüfung werden vom Vorsitzenden der Prüfungskommission festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 9 Zulassung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:

1. eine den Prüfungsanforderungen entsprechende Ausbildung einschließlich eines positiven Votums der Lehrkräfte und des Ausbildungsleiters oder einer bestandenen Zwischenprüfung,
2. bei Wahl des Fachmoduls Orgel (§ 11) ein als bestanden abgenommenes Orgelspiel bei einem Gottesdienst,

3. die Zugehörigkeit zu einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen,
4. die erkennbare Bereitschaft des Bewerbers, die kirchenmusikalischen Fähigkeiten in Kirchengemeinden einzusetzen.

- 4 (ausreichend)
- 5 (ungenügend)

(2) Auf Antrag können auch externe Bewerber zugelassen werden, wenn sie eine entsprechende Ausbildung beziehungsweise Befähigung nachweisen.

Um eine differenziertere Bewertung zu ermöglichen, können Zwischennoten verwendet werden.

(3) Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. Sie kann Ausnahmen von Absatz 1 Nummer 3 zulassen.

(2) Die Ergebnisse der Fachprüfungen gehen mit folgender Gewichtung in die Gesamtnote ein:

§ 10
Anmeldung

mit Faktor 3	(dreifache Wertung): Chorleitung, liturgisches Orgelspiel, künstlerisches Orgelspiel, Posaunenchorleitung (Hauptfächer); Bereich Populärmusik instrumental: Klavier JRP/Gitarre JRP; Bereich Populärmusik vokal: Chorleitung (Gospel, JRP)
mit Faktor 2	(zweifache Wertung): Musiktheorie, Gehörbildung, Singen und Sprechen, Liturgik, Blechblasinstrumentenspiel; Bereich Populärmusik instrumental: Musiktheorie, Gehörbildung, Liturgik, Ensemblespiel in Formation/Bandleitung, Liedbegleitung/Theorie JRP; Bereich Populärmusik vokal: Musiktheorie, Gehörbildung, Liturgik, Liedbegleitung/Theorie JRP, Singen JRP und Sprechen
mit Faktor 1	(einfache Wertung): alle anderen Fächer

(1) Anmeldungen zur Prüfung nimmt der Vorsitzende der Prüfungskommission spätestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin entgegen.

(2) Mit der Anmeldung teilt der Bewerber mit, in welchen der in § 11 Absatz 1 genannten Fachmodule er die Prüfung ablegen will.

(3) Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits vorliegen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf mit Angaben zur musikalischen Entwicklung,
2. ein pfarramtliches Zeugnis,
3. beim Fachmodul Orgel (§ 11) ein vom Orgellehrer bestätigter Nachweis der Erarbeitung von mindestens sechs choralgebundenen und sechs choralfreien Orgelwerken aus unterschiedlichen Epochen,
4. das Protokoll der Zwischenprüfung (§ 5 Absatz 5).

(3) Der so berechnete gewichtete Durchschnitt wird auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma gerundet und ergibt die Gesamtnote. Das Gesamtprädikat als verbale Bewertung ergibt sich aus der Gesamtnote wie folgt:

- besser als 1,5 „sehr gut“
- ab 1,5 und besser als 2,5 „gut“
- ab 2,5 und besser als 3,5 „befriedigend“
- ab 3,5 und besser als 4,5 „ausreichend“

(4) Für die Teilnahme an der Prüfung wird eine einmalige Prüfungsgebühr erhoben, deren Höhe vom Landeskirchenamt festgesetzt wird.

Daneben wird für das Basismodul und jedes geprüfte Fachmodul, eine Gesamtnote aus den Ergebnissen der Fachprüfungen entsprechend den Absätzen 1 bis 3 berechnet.

§ 11
Anforderungen und Inhalt der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem Basismodul und mindestens einem der Fachmodule Chorleitung, Orgel, Posaunenchorleitung oder Populärmusik.

(4) Die Prüfungskommission stellt das Ergebnis der Prüfung fest. Die Prüfung ist bestanden, wenn in den Hauptfächern mindestens die Bewertung „ausreichend“ erreicht wurde und in den übrigen Fächern nicht mehr als zweimal die Bewertung „ungenügend“, davon höchstens in einem Fach mit dem Faktor 2.

(2) Inhalte und Anforderungen im Einzelnen ergeben sich aus Anlage 1 zu dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

(5) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, aus dem das Gesamtprädikat und die Gesamtnote, die Bewertung der Fachmodule sowie die Bewertungen in den einzelnen Prüfungsfächern ersichtlich sind. Das Zeugnis weist aus, ob die Prüfung für den nebenberuflichen Kirchenmusikdienst oder nur für den nebenberuflichen Organisten-, Chorleiter- oder Posaunenchorleiterdienst oder den nebenberuflichen Kirchenmusikdienst Populärmusik (instrumental oder vokal) abgelegt wurde. Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und von dem für Kirchenmusik zuständigen Dezernenten des Landeskirchenamtes unterzeichnet und mit dem Siegel der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland versehen.

§ 12
Erlass von Fachprüfungen

In besonderen Fällen kann der Vorsitzende der Prüfungskommission einem Bewerber die Prüfung in einzelnen unter § 11 genannten Fächern erlassen, wenn dieser eine mindestens gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt hat. Für diese Fächer erfolgt auf dem Zeugnis keine Benotung.

§ 13
Leistungsbewertung

(1) Über jede praktische Fachprüfung wird ein Protokoll angefertigt. Die Leistungen in den Fachprüfungen werden wie folgt bewertet:

- 1 (sehr gut)
- 2 (gut)
- 3 (befriedigend)

(6) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine schriftliche Mitteilung, in der die erbrachten Leistungen bescheinigt werden.

§ 14
Wiederholung der Prüfung

(1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann diese einmal wiederholen. Bei der Wiederholungsprüfung werden alle mit

„ungenügend“ bewerteten Hauptfächer und Fächer mit dem Faktor 2 erneut geprüft. Wurde die Prüfung aufgrund der Bewertung „ungenügend“ in drei oder mehr Fächern mit Faktor 1 nicht bestanden, so wählt der zu Prüfende einzelne dieser Fächer zur Wiederholungsprüfung aus.

(2) Die Wiederholung der Fachprüfungen soll innerhalb eines Jahres erfolgen. Die Prüfungskommission bestimmt, in welchem Zeitraum die Wiederholungsprüfung stattfindet.

§ 15 Beschwerde

(1) Gegen das Prüfungsergebnis kann der Geprüfte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim zuständigen Dezenten des Landeskirchenamtes Beschwerde einlegen. Die Beschwerde kann nur mit Verstößen gegen die Prüfungsordnung begründet werden.

(2) Über die Beschwerde entscheidet das Landeskirchenamt in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission. Diese Entscheidung ist endgültig.

§ 16 Sprachregelung

Die in dieser Ordnung verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 17 Übergangsbestimmung

Bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits laufende Ausbildungskurse werden nach dem bis dahin geltenden Recht abgeschlossen.

§ 18 Inkrafttreten

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. September 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für nebenberufliche (C-)Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 1. November 2011 (ABl. 2012 S. 19) außer Kraft.

Erfurt, den 31. März 2020
(5824)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Anlage 1 zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung für nebenberufliche (C-)Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland Inhalte und Anforderungen der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem Basismodul und mindestens einem der Fachmodule Chorleitung, Orgel, Posaunenchorleitung oder Populärmusik (instrumental oder vokal).

A) Prüfungsanforderungen Basismodul

I. Musiktheorie

(Klausur und mündliche/praktische Prüfung)

1. Ausarbeiten eines vierstimmigen Kantionalsatzes oder einer anderen Harmonisation zu einem gegebenen Lied,
2. schriftliche Umsetzung einer harmonischen Vorlage, wie zum Beispiel Generalbass oder Akkordsymbole, oder harmonische Analyse eines Musikstückes,
3. Spiel von Kadenz (Dur/Moll bis vier Vorzeichen) und anderen harmonischen Verläufen,
4. Kenntnis von Skalen (Dur, Moll, Kirchentonarten),
5. Kenntnis der Allgemeinen Musiklehre/Musiktheorie.

II. Gehörbildung

1. schriftliche Prüfung (45 Min.)
 - a) ein- und zweistimmige Musikdiktate, Fehlerhören,
 - b) Niederschrift einer kurzen Akkordfolge (in Akkordsymbolen, Stufen- oder Funktionsbezeichnung).
2. mündliche beziehungsweise praktische Prüfung (10 Min. Prüfung oder Bewertung der Unterrichtsleistung)
 - a) Erkennen (Hören und Singen) von Intervallen, Tonleitern (einschl. Kirchentonarten) und Akkorden,
 - b) Wiedergabe eines gegebenen Rhythmus,
 - c) Vom-Blatt-Singen.

III. Musikgeschichte und Formenlehre (mündlich 10 Min. oder schriftlich 30 Min.)

1. Überblick über die Geschichte der Musik, Lebensgang und Werk der bedeutendsten Meister,
2. Kenntnis der gebräuchlichen musikalischen Formen und Vortragsbezeichnungen.

Modul Populärmusik „instrumental“ bzw. „vokal“
(zuzüglich 10 Min. mündlich):

3. Eigenarten und Entwicklung populärer Musikstile,
4. Kenntnis der Geschichte der Populärmusik und stilistische Zuordnung von Hörbeispielen.

IV. Liturgik (mündlich 10 Min. oder schriftlich 30 Min.)

1. die Ordnung des Gottesdienstes,
2. der Umgang mit dem Gottesdienstbuch,
3. die wichtigsten Abschnitte aus der Geschichte des christlichen Gottesdienstes,
4. das Kirchenjahr.

V. Theologische Information (mündlich 10 Min. oder schriftlich 30 Min.)

Bibelkunde, Glaubenslehre und Kirchenkunde im Überblick.

VI. Hymnologie (mündlich 15 Min. oder schriftlich 30 Min. + 5 Min. praktisch)

1. Geschichte des geistlichen Liedes bis in die Gegenwart,
2. Aufbau und Inhalt des Evangelischen Gesangbuches (EG),
3. Liedauswahl für Gottesdienste,
4. Singen von geistlichen Liedern und liturgischen Gesängen.

VII. Gemeindesingen (10 Min., die Prüfungsleistung kann auch als Unterrichtsleistung erbracht werden)

1. musikalische und textliche Vermittlung eines Liedes, Kanons o. ä. (vorbereitet),
2. Ansprache, Methodik und Schlagtechnik müssen sich deutlich von einer Chorprobe unterscheiden, auch wenn die Prüfung hilfsweise mit einer Chorgruppe durchgeführt wird,
3. Aufgabenstellung und/oder Gewichtung dieses Faches kann je nach gewähltem Fachmodul variieren.

B) Prüfungsanforderungen Fachmodul „Chorleitung“

I. Chorleitung (5 + 20 + 5 Min.)

1. Prüfungsinhalte
 - a) Einsingen des Chores,
 - b) Erarbeiten und Dirigieren eines gegebenen einfachen Chorsatzes a cappella (Liedsatz oder Motette), Schwierigkeitsgrad etwa M. Franck „Du sollst Gott deinen Herren“ oder Mendelssohn „Auf Gott allein will hoffen ich“ (Mittelsatz der Motette „Aus tiefer Not“). Vorbereitungszeit ein bis zwei Wochen,
 - c) Fragen zur chorischen Stimmbildung.
2. Beurteilungskriterien:
 - a) Schlagtechnik,
 - b) Probenmethodik,
 - c) musikalische Gestaltung,
 - d) Stimmgabelgebrauch,
 - e) Vorsingen,
 - f) Kommunikation.

*II. Singen und Sprechen
(einschl. liturgisches Singen, 15 Min.)*

1. begleiteter Vortrag zweier verschiedenartiger Stücke (Kunstlied, Geistliches Konzert, Arie o. ä.) aus verschiedenen Epochen,
2. unbegleiteter Vortrag eines Kirchenliedes und liturgischer Stücke,
3. Vortrag eines Sprechtextes.

*III. Partiturspiel/Chorpraktisches Klavierspiel
(5 Min.)*

1. vorbereitet:

Darstellen eines leichteren Chorsatzes beziehungsweise einer polyphonen Chorpartitur mit mindestens drei Systemen aus der Partitur, zum Beispiel des als Chorleitungsaufgabe vorbereiteten Satzes; Vorbereitungszeit eine Woche; im Vordergrund steht die harmonische und rhythmische Hilfestellung.
2. unvorbereitet:
 - a) auszugswises Spielen mindestens einer Chorpartitur,
 - b) Fragen zur Partiturskunde: Kenntnis der Anordnung der Instrumente, ihrer Transposition und der verschiedenen Schlüssel.

*IV. Chorliteraturkunde
(mündlich 10 Min. oder schriftlich 30 Min.)*

Kenntnis geeigneter Chorliteratur für den gottesdienstlichen Gebrauch.

V. Klavier

1. Vortrag von ein oder zwei Solowerken aus unterschiedlichen Epochen,
2. Begleitung eines Instrumental- oder Vokalsolos,
3. Vom-Blatt-Spiel eines einfachen Werkes.

Die Anzahl der Solowerke legt die Prüfungskommission fest. Auf Antrag kann stattdessen das Spiel eines anderen Instruments geprüft werden.

C) Prüfungsanforderungen Fachmodul „Orgel“

I. Orgelspiel (45 Min.)

Ein vom Orgellehrer als bestanden abgenommener Prüfungsgottesdienst ist Voraussetzung für die Prüfungszulassung.

1. Liturgisches Orgelspiel
 - a) vorbereitet:
 - Beherrschung der in der Landeskirche üblichen liturgischen Stücke,
 - Begleitung von drei Gemeindeliedern aus unterschiedlichen Epochen (Vorbereitungszeit eine Woche), davon mindestens ein Lied mit obligatem Cantus firmus im Sopran, mindestens bei einem Lied zusätzlich eine Strophe manualiter, zu einem Lied ein Choralvorspiel (Literatur oder improvisiert), zu den anderen improvisierte Intonationen, Prüfungsmerkmale: Förderung des Gemeindegesangs, Kreativität, Lebendigkeit, Registrierung, Umgang mit unterschiedlichen Stilen und Formen.
 - b) unvorbereitet:
 - Vom-Blatt-Spiel von Begleitbuchsätzen,
 - Begleitung eines neuen geistlichen Liedes nach Akkordsymbolen,
 - zu einem Lied eine improvisierte Intonation.
2. Künstlerisches Orgelspiel (Orgel-Literaturspiel)
 - a) Prüfungsinhalte
 - Vortrag von drei Orgelwerken (mit Pedal) verschiedener Epochen, davon mindestens
 - ein freies Werk (Schwierigkeitsgrad etwa Mendelssohn, Präludium G-Dur op. 37) und eine Choralbearbeitung (Schwierigkeitsgrad etwa Bach, „Christ lag in Todesbanden“ BWV 625),
 - Vom-Blatt-Spiel leicht spielbarer Orgelliteratur,
 - Nachweis der Erarbeitung von mindestens sechs choralgebundenen und sechs choralfreien Orgelwerken aus unterschiedlichen Epochen durch eine vom Orgellehrer bestätigte Liste.
 - b) Beurteilungskriterien:
 - Beherrschung des Notentextes,
 - Artikulation und Phrasierung,
 - Umgang mit Tempo und Agogik,
 - Registrierung,
 - Umgang mit unterschiedlichen Stilen,
 - musikalische Ausstrahlung.

*II. Orgelliteraturkunde
(mündlich 10 Min. oder schriftlich 30 Min.)*

Kenntnis geeigneter Orgelliteratur für den gottesdienstlichen Gebrauch.

III. Klavier

1. Vortrag von ein oder zwei Solowerken aus unterschiedlichen Epochen,

2. Begleitung eines Instrumental- oder Vokalsolos,
3. Vom-Blatt-Spiel eines einfachen Werkes.

Die Anzahl der Solowerke legt die Prüfungskommission fest.

*IV. Orgelkunde (15 Min. mündlich oder
30 Min. schriftlich + 5 Min. praktisch)*

1. Kenntnis des Aufbaus und der Technik der Orgel sowie ihrer Register nach Bauart und Klang,
2. Geschichte des Orgelbaus,
3. Stimmen von Zungenpfeifen.

**D) Prüfungsanforderungen Fachmodul
„Posaunenchorleitung“**

*I. Posaunenchorleitung
(5 + 20 + 5 Min.)*

1. Prüfungsinhalte:
 - a) Blastechnische Grundlagen, Einblasen, Erarbeiten und Dirigieren mindestens eines selbst vorbereiteten Choralvorspiels, eines Choralvorspiels und eines freien Instrumentalstückes (Vorbereitungszeit 1 bis 2 Wochen),
 - b) Kenntnis der methodischen Wege für die Einstudierung eines Satzes und für die Schulung von Bläserinnen und Bläsern.
2. Beurteilungskriterien:
 - a) Schlagtechnik,
 - b) Probenmethodik,
 - c) musikalische Gestaltung,
 - d) Vorspielen/Vorsingen,
 - e) Kommunikation.

*II. Grundlagen der Bläserausbildung
(mündlich 10 Min.)*

1. Vermittlung von Atem- und Ansatztechnik,
2. Kenntnis der wichtigsten Unterrichtsliteratur.

III. Instrumentalspiel (15 Min.)

1. vorbereitet:

Spiel mehrerer Vortragsstücke mit oder ohne Begleitung sowie technischer Übungen.
2. unvorbereitet:
 - a) Tonleiterspiel und Spielen von Bläserstimmen in Violin- und Bassschlüssel,
 - b) theoretische Grundkenntnisse (zum Beispiel Griffe/Plätze) auf allen Blechblasinstrumenten.

*IV. Instrumentenkunde
(mündlich 10 Min. oder schriftlich 30 Min.)*

1. Kenntnisse über Bau, Funktion und Notation von Blechblasinstrumenten,
2. Instrumentenpflege.

*V. Literaturkunde
(mündlich 10 Min. oder schriftlich 30 Min.)*

Kenntnis der wichtigsten Bläserchorliteratur und -sammlungen.

VI. Partiturlkunde (5 Min)

Kenntnis der Anordnung der Instrumente, ihrer Transposition und der verschiedenen Schlüssel.

**E1) Prüfungsanforderungen Fachmodul Populärmusik
„instrumental“**

*I) Ensemblespiel in Formation/Bandleitung
(20 Min.)*

Probenarbeit mit einer Band/einem Musikensemble an einem gegebenen Stück (Vorbereitungszeit eine Woche).

*II) Instrumentalspiel Klavier JRP oder Gitarre JRP
(15 + 5 Min.)*

1. Vortrag zweier stilistisch unterschiedlicher populär-musikalischer Solostücke (darunter mindestens eine Transkription oder Originalkomposition),
2. Vom-Blatt-Spiel.

*III) Liedbegleitung/Theorie JRP
(25 Min.)*

1. vorbereitet:
 - a) Begleitung von drei geistlichen Liedern (mindestens eines davon aus dem neueren Liedgut des Evangelischen Gesangbuches) unter Verwendung unterschiedlicher Stilelemente (Vorbereitungszeit eine Woche),
 - b) Beherrschung der in der Landeskirche üblichen liturgischen Stücke.
2. unvorbereitet:
 - a) Begleitung mindestens eines unvorbereiteten Liedes,
 - b) Fließendes Akkordspiel unter Verwendung von Akkordsymbolen,
 - c) Fragen zu harmonischen Zusammenhängen.

IV) Singen JRP und Sprechen (15 Min.)

1. begleiteter Vortrag zweier verschiedenartiger Stücke aus der Populärmusik (auch mit Mikrofonierung),
2. unbegleiteter Vortrag eines Kirchenliedes und liturgischer Stücke,
3. Vortrag eines Sprechtextes.

*V) Arrangement/Instrumentenkunde & Tontechnik
(mündlich 10 Min. oder schriftlich 30 Min.)*

1. populär-musikalisches Arrangement zu einem Lied aus dem Evangelischen Gesangbuch oder aus dem Bereich des Neuen Geistlichen Liedes. (Bearbeitungszeit 4 Wochen),
2. Kenntnisse der wichtigsten Merkmale populärer Musikstile,
3. Kenntnisse über Bau und Funktion der in der Populärmusik gebräuchlichen Instrumente und ihrer Notation, Equipment einer typischen Bandbesetzung, Aufbau und Funktionsweise einer Standard-PA.

E2) Prüfungsanforderungen Fachmodul Populärmusik „vokal“

*I) Chorleitung (Gospel, JRP)
(10 + 20 + 10 Min.)*

1. Einsingen eines Pop-/Gospelchores,
2. Einstudieren und Dirigieren eines mittelschweren Pop-/Gospelchorsatzes, unter Vorlage eines schriftlich ausgearbeiteten Probenplans,
3. reflektierendes Nachgespräch (inkl. Literaturkunde).

*II) Instrumentalspiel Klavier JRP oder Gitarre JRP
(15 + 5 Min.)*

1. Vortrag zweier stilistisch unterschiedlicher populär-musikalischer Solostücke (darunter mindestens eine Transkription oder Originalkomposition),
2. Vom-Blatt-Spiel.

*III) Liedbegleitung/Theorie JRP
(25 Min.)*

1. vorbereitet:
 - a) Begleitung von drei geistlichen Liedern (mindestens eines davon aus dem neueren Liedgut des Evangelischen Gesangbuches) unter Verwendung unterschiedlicher Stilelemente (Vorbereitungszeit eine Woche),
 - b) Beherrschung der in der Landeskirche üblichen liturgischen Stücke.
2. unvorbereitet:
 - a) Begleitung mindestens eines unvorbereiteten Liedes,
 - b) Fließendes Akkordspiel unter Verwendung von Akkordsymbolen,
 - c) Fragen zu harmonischen Zusammenhängen.

*IV) Singen JRP und Sprechen
(15 Min.)*

1. begleiteter Vortrag zweier verschiedenartiger Stücke aus der Populärmusik (auch mit Mikrofonierung),
2. unbegleiteter Vortrag eines Kirchenliedes und liturgischer Stücke,
3. Vortrag eines Sprechtextes.

*V) Arrangement/Instrumentenkunde & Tontechnik
(mündlich 10 Min. oder schriftlich 30 Min.)*

1. populär-musikalisches Arrangement zu einem Lied aus dem Evangelischen Gesangbuch oder aus dem Bereich des Neuen Geistlichen Liedes. (Bearbeitungszeit 4 Wochen),
2. Kenntnisse der wichtigsten Merkmale populärer Musikstile,
3. Kenntnisse über Bau und Funktion der in der Populärmusik gebräuchlichen Instrumente und ihrer Notation, Equipment einer typischen Bandbesetzung, Aufbau und Funktionsweise einer Standard-PA.

B. PERSONALNACHRICHTEN

**Berichtigungen zu den Personalnachrichten im
Amtsblatt April 2020**

Die Personalnachrichten im Amtsblatt April 2020 sind hinsichtlich zweier Mitteilungen wie folgt zu berichtigen:

- *Entsendungsdienst / Probendienst:*

Dr. Mareike Blischke, 1. März 2020

- *Heimgelungen wurden:*

Pfarrer i. R. Martin Bauer, geboren am 5. Juni 1926 in Gotha, zuletzt in der 2. Pfarrstelle St. Michaelis und Superintendent in Zeitz, verstorben am 24. Februar 2020 in Aschaffenburg

Erfurt, den 15. Mai 2020

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Michael Lehmann
Oberkirchenrat

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Bewerbungsberechtigung:

Bewerbungsberechtigt sind Pfarrerinnen und Pfarrer (m/w/d) sowie ordinierte Gemeindepädagoginnen und ordinierte Gemeindepädagogen (m/w/d) im Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland oder der Evangelischen Landeskirche Anhalts, denen die Anstellungsfähigkeit gemäß § 16 Pfarrdienstgesetz.EKD zuerkannt wurde, nach Maßgabe der jeweiligen berufsspezifischen Schwerpunktsetzung, der dafür notwendigen Ausbildungsvoraussetzungen und der fachlichen Eignung (PfStG § 4 Abs. 1). Näheres ist der jeweiligen Stellenausschreibung zu entnehmen.

Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern bzw. ordinierten Gemeindepädagoginnen und ordinierten Gemeindepädagogen der EKM, die noch nicht fünf Jahre Inhaberin oder Inhaber einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Landeskirchenamt auf Antrag zugelassen werden (PfStG § 4 Abs. 3). Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Landeskirche Anhalts, die noch nicht fünf Jahre Inhaberin oder Inhaber einer Pfarrstelle sind, haben ihre Berechtigung zur Bewerbung zuvor abzuklären und durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung ihrer Landeskirche nachzuweisen.

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung einer Begründung/Motivation (mit eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten im Dienst) und eines tabellarischen Lebenslaufes, ggf. ergänzt mit Zertifikaten von stellenrelevanten Fort- und Weiterbildungen, einzureichen. Für Bewerberinnen und Bewerber der Evangelischen Landeskirche Anhalts ist zugleich mit der Bewerbung das Einverständnis zur Übersendung der Personalakte an das Landeskirchenamt zu erklären.

Bewerbungsfrist und Bewerbungsweg:

Bewerbungen sind bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes an das Landeskirchenamt der EKM, Personaldezernat, Referat P3, KR in Dr. Kerstin Voigt, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt zu richten. Für den fristgerechten Eingang ist der Eingangsstempel im Landeskirchenamt entscheidend (nicht der Poststempel)!

Pfarrstellen in der Landeskirche Anhalts und andere Stellen: Pfarrinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland können sich aufgrund der Vereinbarung zum gemeinsamen Bewerbungsraum auch auf freie Stellen in der Landeskirche Anhalts bewerben. Hinweise auf Stellenausschreibungen finden Sie unter <https://www.landeskirche-anhalts.de/stellen>.

Stellen für Mitarbeitende im Verkündigungsdienst werden in EKM-intern und auf der Website der EKM ausgeschrieben (<https://www.ekmd.de/service/stellenangebote>).

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

I. Gemeindepfarrstellen

Pfarrstelle Gebesee

II. Kreispfarrstellen

1. Kreispfarrstelle für Krankenhausseelsorge am Universitätsklinikum Jena
Kreispfarrstelle Neue Evangelische Kirchengemeinde Wernigerode

III. Superintendentenstellen

IV. landeskirchliche Stellen

Zu I. 1.:

Pfarrstelle Gebesee

Propstsprengel: Eisenach-Erfurt

Kirchenkreis: Erfurt

Stellenumfang: 75 Prozent – Anhebung des Dienstumfangs z. B. durch die Beauftragung für ev. Religionsunterricht oder Notfallseelsorge in Absprache mit dem Kirchenkreis Erfurt möglich

Gemeindegliederzahl: 914 (Ende 2019)

Dienstwohnung: in Gebesee vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrfrauen und Pfarrer (m/w/d) sowie ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen (m/w/d)

Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

Der Pfarrbereich Andisleben/Gebesee/Ringleben, ca. 20 km nördlich von Erfurt gelegen, umfasst die Kirchengemeinden Andisleben (128 Gemeindeglieder), Gebesee (589 Gemeindeglieder) und Ringleben (197 Gemeindeglieder). Die Gemeinden feiern wöchentlich Gottesdienste in Gebesee und 14-tägig in Ringleben bzw. Andisleben. Zum Team der Verkündigungsmitarbeitenden gehört eine Gemeindepädagogin (zu 75 Prozent angestellt), die Kinder der Klassen 1 bis 4 sammelt. Die Kinder der Klassen 5 bis 7 kommen in Christ-Teeney-Gruppen zusammen. Konfirmandengruppen und Junge Gemeinde werden in Gebesee und Elxleben durch einen Jugendmitarbeiter des Kirchenkreises in Zusammenarbeit mit den Pfarrern begleitet. Eine Kantorin (50 Prozent-Anstellung für die Region Geratal) und ein ehrenamtlicher Organist gestalten die Gottesdienste und die musikalische Arbeit mit. Konzerte finden in den Kirchen der Gemeinden statt, derzeit vor allem in Andisleben, wo eine aktive Kulturszene besteht. Unterstützt wird die Pfarrerin/der Pfarrer/die ordinierte Gemeindepädagogin/der ordinierte Gemeindepädagoge in Gebesee durch einen Lektor sowie durch einen in der Region tätigen ordinierten Prädikanten.

Im Kleinzentrum Gebesee befinden sich Grundschule und Gymnasium, eine Regelschule gibt es in Elxleben, Richtung Erfurt. Die Landeshauptstadt mit ihrem vielfältigen Angebot ist über die Bundesstraße 4 in 15 Minuten zu erreichen, Weimar in 35 Minuten. Verkaufseinrichtungen, Apotheke und Ärzte der Grundversorgung sind in Gebesee vorhanden.

Amtshandlungen gesamt (davon in Andisleben/Gebesee/Ringleben):

Jahr	2019	2018	2017
Taufen	11 (-/11/-)	11 (5/6/-)	16 (-/8/8)
Konfirmationen	5 (3 Gemeinden)	1	10
Trauerungen	1 (-/1/-)	3 (-/2/1)	2 (-/1/1)
Bestattungen	17 (2/13/2)	16 (1/11/4)	16 (-/12/4)

Was passiert in den drei Gemeinden?

Andisleben:

Gemeindekirchenrat: 5 aktiv eingebundene Älteste; vierzehntägiger Gottesdienst im Wechsel mit Ringleben, im Winter GD im früheren Pfarrhaus, monatliche Zusammenkunft der Frauenhilfe, jährliches Gemeindefest, Krippenspiel am Heiligen Abend, überregionale Feier zum Reformationsfest, 2019 gegründeter Kirchbauverein.

Gebesee:

Gemeindekirchenrat mit 8 Ältesten und 3 Stellvertretern, alle aktiv eingebunden; aktiver Posaunenchor (seit 83 Jahren) unter ehrenamtlicher Leitung; regionaler Chor sowie Spatenchor unter Leitung der Kantorin; monatlich Frauenhilfe und Gesprächskreis, jährliches Gemeindefest. Besonders hervorzuheben sind regionale Ostermorgenfeiern (Osterfeuer, Gottesdienst, Osterfrühstück), Kirchweih-Eröffnung vor/in beiden Kirchen, Erntedankfest und Martini jeweils mit Spiel der Kinder, das Krippenspiel und die Christmette mit Chor am Heiligen Abend.

Das Dach der gotischen Laurentiuskirche wurde kürzlich erneuert, Gottesdienste werden im Winter in der beheizten Winterkirche gefeiert; z. Z. wird für die Instandsetzung der Hartung-Daniel-Orgel gesammelt.

Die romanische Katharinenkirche in Gebesee wird trotz Reparaturbedarf seit drei Jahren durch eine aktive Gemeindegruppe für monatliche Abendandachten genutzt. Zweimal im Jahr lädt die offene Katharinenkirche zu Film, Konzert, Lesung, Kaffee und Kuchen ein.

Im Ort gibt es die Diakonie-Sozialstation „St. Elisabeth“ sowie das Diakonie-Altenpflegeheim „Zum guten Hirten“ in Trägerschaft von 15 Kirchengemeinden der Region. In letzterem finden wöchentlich Andacht und Gottesdienst mit Predigern des Einzugsgebietes statt.

Die Pfarrwohnung befindet sich im 1. OG des Pfarrhauses (Küche, Bad, 5 Zimmer, insgesamt 148 m², dazu Keller- und Bodennutzung möglich), im EG Gemeinderaum, Toilette, Gemeindegänge, Gemeindebüro, Archiv, erforderliche Ausstattung vorhanden, Unterstützung durch eine Bürokräft (12,5 Prozent VBE) an einem Tag pro Woche; Reinigungskraft für Laurentiuskirche und Diensträume vorhanden. Das Grundstück besitzt einen großen Pfarrgarten und Pfarrhof mit Gemeindegänge inclusive Gruppenräume und Toiletten.

Ringleben:

Gemeindekirchenrat: 5 aktive Älteste; vierzehntägiger Gottesdienst im Wechsel mit Andisleben, im Winter GD in der beheizbaren Winterkirche; im ehemaligen Pfarrhaus steht ein Gemeinderaum zur Verfügung; monatlich Frauenhilfe, jährliches Gemeindefest, Krippenspiel am Heiligen Abend.

Informationen zu den drei Kirchengemeinden im Internet unter Kirchengemeinde Gebesee, Ringleben und Andisleben. Das Verhältnis der drei Kirchengemeinden zu den jeweiligen Ortsgemeindevertretungen ist gut.

Was erwarten wir von der neuen Stelleninhaberin/dem neuen Stelleninhaber?

- Wir wünschen uns eine aufgeschlossene Persönlichkeit, die
- evangelisches Christensein authentisch lebt und vermittelt,
 - die individuellen Vorstellungen der drei Gemeinden in der jeweiligen Gemeindegemeinschaft, berücksichtigt, konkret umsetzt und weiterentwickelt,
 - Freude an der Arbeit im Team hat (im Bereich und in der Region Geratal) und die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter motiviert, koordiniert und damit Lebendigkeit und Effizienz der Gemeindegemeinschaft entwickelt,
 - musikalisch interessiert und möglichst auch aktiv ist (wünschenswert: Klavier/Keyboard, Harmonium, Gitarre, Trompete/Posaune),
 - Kreativität für die Ansprache unterrepräsentierter Zielgruppen entwickelt (gemeindeabhängig),
 - den Aufbau einer Kindergottesdienstgruppe voranbringt.

Wir freuen uns auf neue Impulse und Ideen, um gemeinsam Wege zu finden, wie lebendige Gemeindegemeinschaft auch in Zukunft in unseren Orten fortbestehen kann.

Wir freuen uns auf Ihr Interesse! Schauen Sie vorbei, senden Sie eine E-Mail oder rufen Sie an!

Weitere Auskünfte erteilen:

Gebesee: Frank Kallenberg, Tel.: 036201/50025, 0152/53517370, E-Mail: F.Kallenberg@web.de

Ringleben: Bernd Clasens, Tel.: 036201/578607, E-Mail: info@clasens.com

Andisleben: Ina Tuschscheerer, Tel.: 036201/61008, E-Mail: ituschscheerer@t-online.de

Pfarrerinnen Margrit Flaschmann, Tel.: 036201/62185, E-Mail: ev.pfarramt.gebesee@t-online.de

Senior Dr. Matthias Rein, Tel.: 0175/9144274, E-Mail: info@evangelischer-kirchenkreis-erfurt.de

Zu II. 1.:

1. Kreispfarrstelle für Krankenhausseelsorge am Universitätsklinikum Jena

Propstsprengel: Gera-Weimar

Kirchenkreis: Jena

Stellenumfang: 75 Prozent

Befristung: 6 Jahre

Dienstort: Jena

Dienstwohnung: nicht vorhanden

Dienstbeginn: ab 1. Oktober 2020

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrerinnen und Pfarrer (m/w/d) sowie ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen (m/w/d)

Besetzungsrecht: durch den Kreiskirchenrat

Im Kirchenkreis Jena ist eine Kreispfarrstelle für Klinikseelsorge am Universitätsklinikum Jena mit einem Dienstumfang von 75 Prozent eines vollen Dienstauftrages neu zu besetzen.

Die Krankenhausseelsorge wird von einem ökumenischen Team verantwortet. In diesem Team arbeiten außer der künftigen Stelleninhaberin/dem künftigen Stelleninhaber eine evangelische Kollegin mit einem 100-prozentigen Dienstauftrag und ein katholischer Kollege mit.

Das Universitätsklinikum Jena mit ca. 1 396 Betten in 26 Kli-

niken erfüllt alle Aufgaben der Grund-, Regel- und Maximalversorgung. Jährlich werden ca. 52 600 Patientinnen und Patienten stationär betreut. In der Krankenversorgung, Forschung und Lehre arbeiten über 5 600 Mitarbeiter. Damit ist das UKJ der größte Arbeitgeber der Region. Die Schwerpunkte der Stelle liegen in der Intensivmedizin und Onkologie.

Am Standort Lobeda befindet sich eine Kapelle. Andachten finden wöchentlich in der Kapelle und in der Klinik für Psychiatrie statt. Auf die Stelleninhaberin/den Stelleninhaber entfallen drei Andachten im Monat in Lobeda.

Büroräume und ein Gesprächsraum sind in Lobeda vorhanden. *Arbeitsbereiche:*

- Verantwortung für die wöchentlich stattfindenden Andachten in Lobeda und vertretungsweise in der Psychiatrie
- regelmäßige Präsenz in den Kliniken
- Rufbereitschaft inkl. Wochenende für das gesamte Klinikum (mit dem Team)
- Mitarbeit im derzeit entstehenden multiprofessionellen Kriseninterventionsteam des Universitätsklinikums
- Seelsorge an Patienten, Angehörigen und Klinikpersonal im Team Angebot von Weiterbildungen für Personal und Ehrenamtliche
- Mitarbeit im ökumenischen Seelsorgeteam mit regelmäßigen Dienstbesprechungen und Teamsupervision
- Vertretung der Kollegen in der Klinikseelsorge
- Mitarbeit und Teilnahme am Konvent der Klinikseelsorge
- Teilnahme am Pfarrkonvent des Kirchenkreises
- Mitarbeit im Ethikkomitee oder der Ethikkommission der Universitätsklinik Jena
- Zusammenarbeit mit dem ehrenamtlichen Besuchsdienst in den zu verantwortenden Bereichen
- ein regelmäßiger Predigttauftrag im Kirchenkreis (zweimonatlich)

Persönliche und fachliche Voraussetzungen:

- Grundkurs KSA mit Zertifikat oder vergleichbare Ausbildung
- Bereitschaft zu fachspezifischer Fortbildung
- Fähigkeit zur Integration in einem Hochleistungsklinikum
- Freude am offenen Gespräch mit säkularisierten Menschen
- Offenheit für ökumenische Zusammenarbeit
- Kompetenz für ethische Entscheidungssituationen
- Bereitschaft zu regelmäßiger Supervision
- Belastbarkeit, Konfliktfähigkeit, Ausdauer

Weitere Auskünfte erteilen:

Superintendent Sebastian Neuß, Lutherstr. 3, 07743 Jena, Tel.: 03641/573835, 0176/64120564,

E-Mail: sebastian.neuss@kirchenkreis-jena.de

Kirchenrätin Ulrike Spengler, Referentin Seelsorge,

Landeskirchenamt der EKM, 99084 Erfurt, Michaelisstr. 39, Tel.: 0361/51800-332, E-Mail: ulrike.spengler@ekmd.de

Zu II. 2.:

Kreispfarrstelle Neue Evangelische Kirchengemeinde Wernigerode

Propstsprengel: Stendal-Magdeburg

Kirchenkreis: Halberstadt

Stellenumfang: 50 Prozent (eine spätere Anhebung des Dienstumfangs mit Religionsunterricht oder Klinikseelsorge ist evtl. möglich)

Befristung: 6 Jahre

Gemeindeglieder: ca. 3 000

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrerinnen und Pfarrer (m/w/d) sowie ordinierte Gemeindepädagoginnen und

Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer/eine ordinierte Gemeindepädagogin/einen ordinierten Gemeindepädagogen, die bzw. der das reiche Leben unserer großen Gemeinde tatkräftig mitgestaltet und bereichert. Wir sind gespannt auf Ihr Profil und bieten Freiheit zur Entfaltung eigener Vorhaben. Die Gemeindekirchenräte und alle Gemeindeglieder freuen sich auf die Gemeinschaft und segensreiche Zusammenarbeit mit der neuen Pfarrerin/dem neuen Pfarrer/der neuen ordinierten Gemeindepädagogin/Gemindepädagogen.

Ein Hinweis: Zeitgleich wird in unserem Jugendbegegnungszentrum die Stelle eines Sozialpädagogen/einer Diakonin/eines Gemeindepädagogen ausgeschrieben. Bitte fragen Sie bei Interesse nach.

Weitere Auskünfte erteilen:

Vorsitzende des Gemeindekirchenrats Dr. Christina Schlage, Tel.: 03943/6259521, E-Mail: christinaschlage@web.de
 Pfarrerin Dr. Heide Liebold, Tel.: 0151/54749368, E-Mail: liebold@st-johannis-wernigerode.de
 Superintendent Jürgen Schilling, Tel.: 0151/65458108, E-Mail: juergen.schilling@kirchenkreis-halberstadt.de

D. BEKANTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Veränderungen, Aufhebungen und Errichtungen von Stellen für Pfarrerinnen, Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen

Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Haldensleben-Wolmirstedt vom 7. März 2020 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt

1. Die Pfarrstelle Haldensleben Luther wird mit Wirkung vom 1. Januar 2020 auf eine Pfarrstelle mit halbem Dienstumfang reduziert.
2. Die Pfarrstelle Bebertal wird mit Wirkung vom 1. Januar 2020 auf eine Pfarrstelle mit halbem Dienstumfang reduziert.

Erfurt, den 14. April 2020
(4442-50)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Umlage von Versicherungsprämien – Umlageprämien 2020

Soweit Kosten der Gebäude-, Haus- und Grundbesitzerversicherung auf Dritte umgelegt werden können, zum Beispiel im Rahmen von Betriebskostenabrechnungen oder für die

Kalkulation der Friedhofsgebühren, sind die nachstehenden Umlageprämien zugrunde zu legen:

Vermieteter Wohnraum	Prämie inkl. Vers.-Steuer	
Gebäude-Versicherung	je m ² Grundfläche	0,80 €
Haus- und Grundbesitzer-Haftpflicht-Versicherung	je m ² Grundfläche	0,12 €

Kindergarten / Kindertagesstätten	Prämie inkl. Vers.-Steuer	
Gebäude-Versicherung	je m ² Grundfläche	0,80 €
Inventar-Versicherung	je Gruppe	45,66 €
Haftpflicht-Versicherung	je Platz	1,50 €
Unfall-Versicherung	je Platz	1,02 €

Friedhöfe	Prämie inkl. Vers.-Steuer	
Gebäude-Versicherung	je m ² Grundfläche	0,77 €
Inventar-Versicherung	pauschal je Friedhof	45,66 €
Haftpflicht-Versicherung	je Mitarbeiter	9,00 €

Die ausgewiesenen Prämien wurden von der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH für die Versicherungsverträge der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ermittelt. Sie berücksichtigen die Prämienrichtzahl für 2020 von 19,6 sowie die aktuellen Versicherungssteuersätze von 13,2 % für die Feuer-Versicherung und 19 % für die sonstigen Versicherungssparten.

Erfurt, den 29. April 2020
(7632-01:0001)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
Mitteldeutschland

i. A. Torsten Bolduan
Kirchenrat

Bekanntgabe des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Gorden - Gültigkeitserklärung -

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die Evangelische Kirchengemeinde Gorden seit dem 25. März 2020 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.371 aufgeführt ist.

Siegelbild: Kreuz in der Mitte als Mittelpunkt des Glaubens, Getreide und Weintrauben als Grundbedingung für Brot und Wein des Abendmahls

Legende: „Evangelische Kirchengemeinde Gorden“
(mit dem Beizeichen „Stern“)

Maße: 35 mm, rund



Erfurt, den 21. April 2020
(6262-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat

Bekanntgabe der Siegel der Neuen Evangelischen Kirchengemeinde Wernigerode - Gültigkeitserklärung -

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die Neue Evangelische Kirchengemeinde Wernigerode seit dem 21. April 2020 folgendes Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.369 aufgeführt sind.

Siegelbild: Kreuz mit Taube und Fisch

Legende: „NEUE EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE
WERNIGERODE“
(ohne Beizeichen)

Maße: 35 mm (Normalsiegel)
21 mm (Kleinsiegel)



Die bisherigen Siegel der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinden St. Johannis Wernigerode und St. Sylvestri und Liebfrauen Wernigerode werden mit gleichem Datum außer Geltung gesetzt.

Erfurt, den 28. April 2020
(6262-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat

Impressum:

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) – Verantwortlich: Referat Allgemeines Recht und Verfassungsrecht, Kirchenrechtsrat Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Schriftleitung: Romana Körner-Grabowski, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Verlag: Wartburg Verlag, Weimar. Bestellservice: Evangelisches Medienhaus GmbH, Frau Runa Sachadae, Blumenstr. 76, 04155 Leipzig, Telefon 0341 71141-34, Fax 0341 71141-50, E-Mail: abo@emh-leipzig.de – Druck und buchbinderische Weiterverarbeitung: Druckhaus Gera GmbH – Erscheint monatlich – Preise jeweils incl. Versand: pro Heft 2,40 Euro, Jahresabonnement 21 Euro.

GLAUBE+HEIMAT

Mitteldeutsche Kirchenzeitung

GLAUBE+HEIMAT

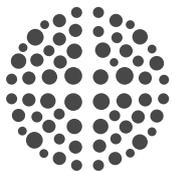
Mitteldeutsche Kirchenzeitung

- **Fundgrube** für Gemeindeglieder •
- **Wegweiser** für Ehrenamtliche und Hauptamtliche •
- **Informationsquelle** für Gemeinden und Landeskirche •
- Spannende Reportagen, Berichte und Interviews •
- Glaube im Alltag und Orientierung in Lebensfragen •
- Erfahrungen aus anderen Gemeinden •

Probeheft anfordern oder gleich abonnieren:
www.meine-kirchenzeitung.de → Abonnements

Woche
für Woche
frei Haus:





KIRCHENShop®
Einkauf mit Vertrauen



GOUPiL



Jetzt neu im
KIRCHENShop
www.kirchenshop.de

KIRCHENFahrzeugkauf

Goupil-Fahrzeuge für Einrichtungen mit nachhaltigen Mobilitätsanforderungen

Elektrisch betriebene GOUPiL-Nutzfahrzeuge werden immer beliebter. Die Elektro-Transporter punkten durch ihren sehr kompakten Aufbau, Wartungsfreundlichkeit und geringe Betriebskosten. Von der Personenbeförderung, mit maximal 6 Personen, bis hin zum vielseitigen E-Transporter mit Ladefläche, bietet GOUPiL Ihnen eine Vielzahl von emissionsfreien Nutzfahrzeugen an. Die wendigen Fahrzeuge erreichen problemlos eine Geschwindigkeit von bis zu 40 km/h. Ein Einsatz in lärmsensiblen Bereichen ist mit den geräuschlosen E-Fahrzeugen kein Problem. Auch bei schlechtem Wetter sind Passagiere durch optional erhältliche Komplett-Türen optimal geschützt.

Ihre Vorteile:

- Top-Konditionen
- Einfache Abwicklung durch Bezugsschein
- Kostenlose Beratung
- Emissionsfrei
- Einsatz in lärmsensiblen Bereichen
- Bis zu 40 km/h schnell

Ab sofort im **KIRCHENShop** im
Bereich **KIRCHENFahrzeugkauf**.